

## **Dritte Satzung zur Änderungen der Promotionsordnung der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften der Universität Heidelberg**

vom 26.03.2024

Auf Grund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 19.03.22024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 38 Abs. 4 LHG ihre Zustimmung am 26.03.2024 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 3 Promotionsausschüsse**

(1) Jeder Fakultätsrat aus dem Bereich der Gesamtfakultät wählt einen Promotionsausschuss. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der Dekanin, bzw. dem Dekan, einer Prodekanin oder Studiendekanin, bzw. einem Prodekan oder Studiendekan sowie mindestens drei Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Hochschullehrern oder Privatdozenten. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz. Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Der Beginn der Amtszeit wird mit der Wahl festgelegt

(3) Abweichend von Absatz 2 besteht der Promotionsausschuss Informatik aus sechs Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- a) der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik als Vorsitzende bzw. Vorsitzender; vertritt die Dekanin bzw. der Dekan nicht das Fach Informatik, so kann eine Prodekanin bzw. ein Prodekan der Fakultät für Mathematik und Informatik den Vorsitz übernehmen;
- b) einer Prodekanin bzw. einem Prodekan der Fakultät für Mathematik und Informatik oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan im Fach Informatik; wird die Dekanin bzw. der Dekan durch eine Prodekanin bzw. einem Prodekan (gem. a) vertreten, so ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Informatik Mitglied;
- c) zwei Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen bzw. Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik, die verschiedene Fachrichtungen der Informatik in Forschung und Lehre vertreten sowie
- d) einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Physik und Astronomie und
- e) einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

Im Benehmen zwischen den Dekaninnen bzw. den Dekanen der drei Fakultäten, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie und Fakultät für Ingenieurwissenschaften werden die jeweiligen Personen zu Ziff. d.) und e.) den jeweiligen Fakultätsräten zur bestätigenden Wahl vorgeschlagen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Informatik wählt die Personen zu Ziff. c.), d.) und e.).

(4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die bzw. der Vorsitzende. Der Promotionsausschuss kann widerruflich Teile seiner Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Disputationen teilzunehmen.

(6) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der bzw. dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. In § 5 Absatz 1 Buchstabe g) wird nach dem letzten Satz der folgende Text hinzugefügt:

Auch Angehörige der Fakultät, denen vom Fakultätsrat habilitationsäquivalente Leistungen bestätigt wurden, können vom jeweiligen Promotionsausschuss als Betreuerin bzw. Betreuer zugelassen und als Mitglied der Prüfungskommission sowie Gutachterin bzw. Gutachter der bei ihnen angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden bestellt werden.

3. In § 5 wird in Absatz 5 die Sätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand erfolgt befristet im Rahmen der fachbezogenen Promotionszeiträume nach Anlage 2. Eine Verlängerung der Annahme kann auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden genehmigt werden.

4. In § 10 Absatz 2 wird der erste Satz ersetzt durch:

Bei Promotionen im Promotionsfach Mathematik gilt, soweit es sich nicht um eine interdisziplinäre Promotion handelt und der Kandidat bzw. die Kandidatin deshalb die Zusammensetzung gemäß Absatz 1 beantragt, abweichend von Absatz 1 Sätze 1 bis 5: Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

5. In § 10 werden die Absätze 4 bis 6 wie folgt neu gefasst und Absatz 7 neu hinzugefügt:

(4) Die Disputation ist eine wissenschaftliche Prüfung, die die Prüfungskommission mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durchführt. Die Disputation gliedert sich in einen Vortrag und ein anschließendes Prüfungsgespräch.

(5) Der Vortrag stützt sich auf die Dissertation und soll in der Regel 20–30 Minuten dauern. Der Vortrag kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden öffentlich stattfinden. Die Anzahl der teilnehmenden Personen kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden.

(6) Das Prüfungsgespräch ist nicht öffentlich. Es behandelt sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Probleme des Promotionsfaches und der durch die Mitglieder der Prüfungskommission vertretenen Fachrichtungen. Als Zuhörende werden Doktorandinnen bzw. Doktoranden der Fakultät zugelassen. Die Anzahl der teilnehmenden Doktorandinnen bzw. Doktoranden kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind zuhörende Doktorandinnen bzw. Doktoranden vom Prüfungsgespräch auszuschließen.

(7) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; sie soll mindestens eine und höchstens eineinhalb Stunden dauern. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann wählen, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache geführt wird. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Über die Notengebung beraten die Prüfenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

6. Nach § 10 wird der folgende § 10a „Online-Disputation“ neu eingefügt:

(1) Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission oder der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag und im Einvernehmen mit dem Prüfling festlegen, dass die Disputation mittels Videokonferenz entsprechend den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 stattfindet.

(2) Findet die Teilnahme für die Doktorandin bzw. den Doktoranden in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg und mittels hochschuleigenen Gerätschaften statt, stellt der bzw. die Vorsitzende sicher, dass das Prüfungsformat und das benutzte Kommunikationsmittel den technischen Voraussetzungen entspricht. Mit den Teilnehmenden werden die Regelungen und Folgen bei technischen Problemen abgestimmt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird rechtzeitig vor der Online-Disputation über den Ablauf informiert.

(3) Findet die Online-Disputation für die Doktorandin bzw. den Doktoranden nicht in den Räumlichkeiten und nicht mittels technischer Gerätschaften der Universität Heidelberg statt, ist die Teilnahme an einer Online-Disputation für die Doktorandin bzw. den Doktoranden freiwillig. In diesen Fällen gelten für die weiteren Voraussetzungen zur Durchführung, technischen Grundlagen und Umgang mit Störungen die Regelungen in §§ 2, 3 und 4 der „Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ für Online Disputationen nach dieser Ordnung entsprechend.

(4) Mindestens eine prüfende Person muss sich während der als Videokonferenz abgehaltenen Disputation gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im selben Raum befinden. Die übrigen Prüfenden können mittels Videoübertragung an der Prüfung teilnehmen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende trägt Sorge für den ordnungsgemäßen Ablauf der Online-Disputation. Sollte es bei der Durchführung der Disputation mittels Videokonferenz zu technischen Übertragungs- bzw. Verbindungsproblemen kommen, geht dies nicht zu Lasten der zu prüfenden Person. Die jeweilige Prüfungsleistung wird in solchen Fällen als nicht abgelegt behandelt. Hierbei bleiben kurzfristige Störungen und / oder Probleme unberücksichtigt, wenn diese die Prüfung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

## Artikel 2

In der Anlage 2 werden die folgenden Änderungen eingefügt:

Unter „**Biowissenschaften**“ wird zu Beginn eingefügt:

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Unter „**Chemie und Geowissenschaften**“ werden die Regelungen wie folgt neu gefasst:

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf drei Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind im beiderseitigen Einvernehmen von Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer zulässig, wenn die dafür verwendeten Publikationen die Promotionsleistungen umfassen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eindeutig zugeordnet werden können. Die Dissertation muss die Forschungsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten und weitere Voraussetzungen regeln die Richtlinien der Fakultät für die jeweiligen Fachrichtungen. Über die Zulassung als kumulative Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss.

Unter „**Ingenieurwissenschaften**“ werden die folgenden Regelungen neu gefasst:

Zu § 5 Abs.1 g

An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann die wissenschaftliche Betreuung auch durch fakultätsexterne Personen aus anderen Fakultäten der Universität Heidelberg oder externen Forschungseinrichtungen erfolgen. In diesen Fällen bestellt der Promotionsausschuss eine zweite betreuende Person, die Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein muss.

Zu § 6 Abs. 3

Im Laufe des Promotionsverfahrens kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Änderung des zu verleihenden Grades Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing. entscheiden. Der Beschluss wird auf Grundlage der Evaluationen durch Thesis Advisory Committee und nach Anhörung der Betreuerin, bzw. des Betreuers und der Doktorandin, bzw. des Doktoranden gefasst.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Zu § 7 Abs. 1 bis 3

Der Fortschritt der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden wird von einem vom Promotionsausschuss eingesetzten Thesis Advisory Committee (TAC) regelmäßig überprüft. TAC besteht aus drei Mitgliedern: Der Hauptbetreuerin, bzw. dem Hauptbetreuer der Doktorandin bzw. des Doktoranden und zwei Mitgliedern der Gesamtfakultät. Weitere Gäste können hinzugezogen werden. Der TAC trifft sich jährlich mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden um die Fortschritte der Doktorandin bzw. des Doktoranden in ihrem bzw. seinem Forschungsprojekt zu überprüfen, Feedback zu dessen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken zu geben und alle wissenschaftlichen oder sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Doktorarbeit zu diskutieren. Insbesondere nimmt das TAC Stellung hinsichtlich der Fortführung des Verfahrens. Das erste Treffen soll innerhalb der ersten sechs Monate nach der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand stattfinden. Zu jedem der Treffen des TAC mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden wird ein Formblatt über die Evaluation ausgefüllt und im Dekanat eingereicht.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen bedürfen in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Die kumulative Dissertation muss die Forschungsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in ihren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Im Promotionsfach Matter to Life ist eine kumulative Dissertation nicht möglich.

Unter „**Mathematik und Informatik**“ werden die folgenden Regelungen ergänzt:

Zu § 6 Abs. 4

Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Über eine Verlängerung der Annahme entscheidet der Promotionsausschuss nach Diskussion und Prüfung dieser verpflichtend einzureichenden Unterlagen:

- Antrag mit Begründung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
- Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers
- strukturierter Arbeitsplan
- aktueller Stand der Dissertation (mindestens Inhaltsverzeichnis und Abstract)

Zu § 10 Abs. 5 Satz 2

Anstelle gilt: Der Vortrag ist grundsätzlich öffentlich. Nur aus wichtigen Gründen (z.B. Sperrvermerk) oder auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

Unter „**Physik und Astronomie**“ wird eingefügt:

Zu § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

Für die Zulassung im Fach Astronomie muss ein Abschlussexamen im Fach Physik oder im Fach Mathematik oder der Nachweis von entsprechenden Fachkenntnissen und Fähigkeiten in einem dieser Fächer vorliegen.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist auf vier Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

**320**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2024**

**05.04.2024**

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin